



**ALLGEMEINE GESCHÄFTS-  
BEDINGUNGEN FÜR VERKEHRE  
INNERHALB DEUTSCHLANDS**

STAND 1. JANUAR 2012

*Mehr als ein Transport.*

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Die Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co KG, nachfolgend Kombiverkehr genannt, ist als Zwischenspediteur tätig. Für die Speditionsverträge mit dem Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 453 ff. HGB, soweit die nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen vorsehen.
- (2) Kunde von Kombiverkehr und Rechnungsempfänger ist, wer Kombiverkehr den Auftrag zur Versendung von Ladeeinheiten erteilt.
- (3) Der zwischen dem Kunden und Kombiverkehr geschlossene Speditionsvertrag umfasst die Besorgung der Versendung von beladenen und unbeladenen Ladeeinheiten im Rahmen des nationalen Kombinierten Verkehrs Schiene-Straße.

## § 2 VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

- (1) Aufgrund des Speditionsvertrages verpflichtet sich Kombiverkehr, die Versendung von Ladeeinheiten über die Schiene zum vereinbarten Empfangsort und den erforderlichen Umschlag zu besorgen. Der Umschlag umfasst das Auf- und Abladen der Ladeeinheit auf und vom Waggon. Kombiverkehr verpflichtet sich darüber hinaus, Informationen an den Kunden weiterzugeben, die Kombiverkehr im Fall einer Unregelmäßigkeit bei der Beförderung erhalten hat.
- (2) Der Kunde ist zugleich Absender und Empfänger der Ladeeinheit. Er hat diese selbst oder durch einen von ihm benannten Vertreter (Auflieferer) am Versandtag bei der für den Versand vorgesehenen Umschlaganlage aufzuliefern und am Emp-

fangstag bei der Umschlaganlage des vereinbarten Empfangsortes selbst oder durch einen von ihm benannten Vertreter (Abholer) abzuholen.

## § 3 INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES, ABSTELLUNG

- (1) Der zwischen dem Kunden und Kombiverkehr zu schließende Speditionsvertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Versandauftragsformulars in Kraft.

Die Unterzeichnung kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder in sonst geeigneter Weise ersetzt werden. Liegen diese formellen Voraussetzungen nicht vor, so erfolgt der Vertragsschluss hilfsweise gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des jeweiligen Buchungsverfahrens.

- (2) Das Versandauftragsformular dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und Inhalt des Speditionsvertrages sowie für die Übernahme der Ladeeinheit. Es begründet nur die Vermutung dafür, dass der Kunde die Ladeeinheit äußerlich in einem für den Eisenbahntransport sicheren Zustand aufgeliefert hat. Eine weitergehende Vermutungswirkung hinsichtlich des äußeren Zustandes der Ladeeinheit und des in der Ladeeinheit befindlichen Gutes besteht nicht.
- (3) Vor dem vereinbarten Versandtag aufgelieferte Ladeeinheiten werden in der Umschlaganlage kostenpflichtig abgestellt. Die Abstellung kann auf Grundlage eines gesonderten Lagervertrages erfolgen. Der Kunde gestattet in diesem Fall ausdrücklich die Lagerung bei dem jeweiligen Betreiber der Umschlaganlage (§ 472 Abs. 2 HGB). Die Abstellung endet mit der Öffnung der Umschlaganlage am Versandtag.

## § 4 VERTRAGSENDE

- (1) Der Speditionsvertrag endet mit der Übergabe der Ladeeinheit an den Kunden oder seinen von ihm benannten Vertreter (Abholer) am Empfangsort.
- (2) Am Empfangstag nicht abgeholte Ladeeinheiten werden bei Betriebsschluss in der Umschlaganlage kostenpflichtig abgestellt. Die Abstellung kann ohne vorherige Einholung von Weisungen auf der Grundlage eines gesonderten Lagervertrages erfolgen. Der Kunde gestattet in diesem Fall ausdrücklich die Lagerung bei dem jeweiligen Betreiber der Umschlaganlage (§ 472 Abs. 2 HGB).
- (3) Wird eine abgestellte Ladeeinheit nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Empfangstag abgeholt, ist Kombiverkehr dazu berechtigt, weitere Maßnahmen gem. § 419 Abs. 3 HGB zu ergreifen, ohne zur vorherigen Einholung von Weisungen verpflichtet zu sein.

## § 5 BESCHAFFENHEIT VON LADEEINHEIT UND GUT

- (1) Mit der Übergabe der Ladeeinheit haftet der Kunde dafür, dass diese und das darin geladene Gut für den Kombinierten Verkehr geeignet und transportsicher sind, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.<sup>1</sup>
- (2) Kombiverkehr kann die Ladeeinheit bei der Übernahme, während sich diese auf dem Auflieferfahrzeug befindet, von außen vom Boden aus besichtigen. Kombiverkehr ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung

sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu überprüfen.

- (3) Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner für das Versandauftragsformular gemachten Angaben, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.

## § 6 GEFÄHRLICHES GUT

- (1) Das gefährliche Gut ist vorzeitig anzumelden, wenn dies in den Fahrplänen oder auf andere Weise bekannt gemacht ist.
- (2) Eine Ladeeinheit, die mit zugelassenem gefährlichen Gut beladen ist, muss den Normen entsprechen, die für die Beförderung auf Schiene und Straße durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften festgelegt sind.
- (3) Soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, haftet der Kunde mit der Übergabe der Ladeeinheit für
  - a) die Einhaltung der in § 6 Abs. 2 genannten Vorschriften,
  - b) die vollständigen Angaben über das Gut und die nach den speziellen Gefahrgutvorschriften richtige Bezeichnung im Versandauftragsformular,
  - c) die Weitergabe gegebenenfalls weiterer erforderlicher Unterlagen,
  - d) die Mitteilung von Vorsichtsmaßnahmen, soweit diese behördlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich sind.

<sup>1</sup> Grundlegende Informationen zur Ladungssicherung im Kombinierten Verkehr können dem BGL/BGF-Praxishandbuch "Laden und Sichern" – Band 2: Ladungssicherung im Kombinierten Ladungsverkehr Straße/Schiene entnommen werden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinheit erst am Tage des Versands aufzuliefern und am Empfangstag abzuholen. Ist dieses nicht der Fall, so kann Kombiverkehr gem. § 410 Abs. 2 HGB das gefährliche Gut auf Kosten des Kunden ausladen, einlagern, zurückbefördern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne hierfür ersatzpflichtig zu werden.

## § 7 ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- (1) Die Zahlung des Entgeltes für die durch Kombiverkehr besorgten Leistungen erfolgt durch das Kombiverkehr Stundungsverfahren entsprechend den für dieses Verfahren festgelegten Bedingungen der DVB Bank SE.
- (2) Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Forderungen aus dem Speditionsvertrag wird ausgeschlossen, ausgenommen bei rechtskräftig festgestellten oder von Kombiverkehr nicht bestrittenen Gegenforderungen.

## § 8 HAFTUNG

(1) Die Haftung von Kombiverkehr gegenüber dem Kunden für Schäden durch Verlust oder Beschädigung der Sendung oder wegen Überschreitung der Lieferfrist ergibt sich aus § 459 in Verbindung mit §§ 425 ff. HGB. Abstellungen aufgrund eines gesonderten Lagervertrages richten sich nach den §§ 467 ff. HGB. Die bekannt gegebenen Fahrpläne sind keine Lieferfristen.

(2) Die Haftung ist begrenzt

a) bei Verlust und Beschädigung des Gutes gem. § 431 HGB auf 8,33 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts der beschädigten oder verlorenen Sendung,

b) bei Verlust oder Beschädigung des Gutes in den Fällen einer gesonderten Lagerung auf 5 Euro für jedes Kilogramm des Rohgewichts der beschädigten oder verlorenen Sendung, höchstens jedoch 5.000 Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 2 HGB gilt entsprechend,

c) bei Überschreitung der Lieferfrist auf den dreifachen Betrag des Entgeltes.

(3) Soweit zwingende oder AGB-feste Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist die Haftung für andere als Güterschäden, insbesondere gem. § 461 Abs. 2 HGB, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust oder Beschädigung zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000 Euro je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

(4) Die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist begrenzt auf 1 Million Euro je Schadensfall und 2 Millionen Euro je Schadensereignis oder auf 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten aus einem Schadensereignis haftet Kombiverkehr anteilig im Verhältnis der einzelnen Ansprüche.

- (5) Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist
  - a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe bzw. der leitenden Angestellten von Kombiverkehr oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren typischen Schaden;
  - b) in den Fällen der §§ 425 ff., 461 ff. HGB durch die Organe von Kombiverkehr oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

## § 9 SCHADENSANZEIGE

- (1) Es obliegt dem Kunden, bei der Abholung der Ladeinheit Vorbehalte wegen Beschädigungen oder Fehlmengen gem. § 438 HGB entweder gegenüber dem örtlichen Vertreter von Kombiverkehr anzumelden oder gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert. Erfolgt kein Vorbehalt, so wird vermutet, dass die Ladeinheit in einem vertragsgemäßen Zustand abgeliefert worden ist.
- (2) Vorbehalte wegen äußerlich nicht erkennbarer Beschädigungen oder Fehlmengen sind innerhalb von fünf Tagen anzumelden.

## § 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Speditionsvertrag oder im Zusammenhang mit diesem entstehen, ist für alle Beteiligten Frankfurt am Main. Der Kunde kann auch an seinem Gerichtsstand verklagt werden.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für  
kombinierten Güterverkehr mbH & Co. KG

Postfach 70 06 64  
D-60556 Frankfurt am Main  
Zum Laurenburger Hof 76  
D-60594 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 / 7 95 05-0  
Fax +49 69 / 7 95 05-1 19  
[info@kombiverkehr.de](mailto:info@kombiverkehr.de)  
[www.kombiverkehr.de](http://www.kombiverkehr.de)

***Mehr als ein Transport.***